

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 04. August 2022

Nr. 16/2022

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
113	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Grötschenreuth; Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Grötschenreuth	102
114	Bayer. Bauordnung; Neubau eines Schleuderbetonmastes; Gemarkung Vordorf	102
115	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren; Antrag der WUN H2 GmbH, auf Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort Wunsiedel (Power to Gas Anlage WUN-H2) Gemarkung Holenbrunn	103
116	Stadt Arzberg; Haushaltssatzung für 2022	103
117	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Haushaltssatzung für 2022	104
118	Stadt Marktleuthen; Haushaltssatzung für 2022	104
119	Gemeinde Nagel; Haushaltssatzung für 2022	105
120	Gemeinde Nagel; Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Nagel	105
121	Gemeinde Nagel; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung Fl.-Nr. 157/7 der Gemarkung Nagel	106
122	Gemeinde Röslau; Haushaltssatzung für 2022	107
123	Markt Schirnding; Haushaltssatzung für 2022	107
124	Stadt Schönwald; Haushaltssatzung für 2022	108
125	Markt Thiersheim; Haushaltssatzung für 2022	108
126	Markt Thierstein; Haushaltssatzung für 2022	109
127	Gemeinde Tröstau; Haushaltssatzung für 2022	109
128	Stadt Weißenstadt; Haushaltssatzung für 2022	110
129	Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer; Haushaltssatzung für 2022	110
130	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Aufhebung des Bebauungsplans „Nord III“	111
131	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Aufhebung des Bebauungsplans „West II“	111
132	Schönwald – Vollzug des Baurechts; Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für einen Bereich an der Sophienreuther Straße	112
133	Bauleitplanung des Zweckverbandes „Gewerbepark Am Plärrer“; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNISEDEL, OST“; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und benachbarter Gemeinden	112

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Gemeinsame Bekanntgabe für die Gemeinden Tröstau und Nagel, Stadt Weißenstadt und Stadt Wunsiedel

Dorferneuerung Grötschenreuth
Gemeinde Tröstau, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Grötschenreuth

Bekanntmachung

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Grötschenreuth hat am 03.07.2022 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstr. 6, 95709 Tröstau, vom 15.08.2022 mit 29.08.2022 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Tröstau, 29.07.2022,

Gemeinde Tröstau;
gez. Horst Brei, Zweiter Bürgermeister

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-156/2022

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -**

Bauantrag	Neubau eines Schleuderbetonmastes H=39,73 m, mit Outdoor-Technok
Grundstück	Fl. Nr. 255 Gemarkung Vordorf
Bauherr	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Anton Sigmund Georg-Elser-Straße 4,90441 Nürnberg

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 28.07.2022 unter dem Aktenzeichen 41 – 156/2022 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 28.07.2022,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin



Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG;
Antrag der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel,
auf Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort
Wunsiedel (Power to Gas Anlage WUN-H2) auf den Grundstücken
Fl.Nr. 128/2, 129, 134, 135, 136, 138 und 138/2 der Gemarkung
Holenbrunn;**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

Bescheid:

- A.1** Der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel wird nach Maßgabe der unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Power to Gas) erteilt.
- A.2** Der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel, wird die widerrufliche Genehmigung zur Einleitung von Kühlwasser sowie Abwasser aus der Wasseraufbereitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wunsiedel erteilt.
- A.3** Von Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird bezüglich der Einhaltung der Abstandsfläche des Niederdruck-Kompressorgebäudes (12.b) auf der West-Seite (zum Wasserstoffspeichertank) gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wegen der Zulässigkeit der geänderten Zufahrt sowie der Errichtung der Tischkühler (teilweise außerhalb der Baugrenze) gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen gewährt.
- A.4** Der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel, wird die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage zum Füllen von ortsbeweglichen Druckgeräten (Wasserstofftrailer) mit Wasserstoff (Trailerstation, Betriebseinheit 6) am Aufstellungsort Am Energiepark, 95632 Wunsiedel-Holenbrunn, Flur-Nr.: 138 Gemarkung Holenbrunn, nach Maßgabe der in Nr. B.3 aufgeführten Unterlagen und unter den in Nr. C.5 festgesetzten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Wunsiedel, 28.07.2022;

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. H ö f e r, Regierungsrätin

Stadt Arzberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arzberg für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Arzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.072.500 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.626.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.262.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30. Juni 2022 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 4. Juli 2022,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden in der Hebesatzsatzung vom 28.05.2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	2.236.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.932.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04. Juli 2022 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Höchstädt, 05. Juli 2022,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;
gez. B a u e r, Erster Bürgermeister

Stadt Marktleuthen**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktleuthen für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktleuthen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	5.931.500 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.208.100 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes (EBR) Stadtwerke wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des EBR Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 988.500 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des EBR Stadtwerke wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11. Juli 2022 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Marktleuthen öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Marktleuthen, 18. Juli 2022,

Stadt Marktleuthen;
gez. K a e s t n e r, Erste Bürgermeisterin

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Gemeinde Nagel**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nagel für das
Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nagel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.017.000 €
	4.223.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Nagel, 1. Juli 2022,

Gemeinde Nagel;
gez. V o i t, 1. Bürgermeister

Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 375 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 355 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Gemeinde Nagel**Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Nagel vom 21.07.2022**

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Nagel wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nagel**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
einen Kommandowagen Kdow	2,50 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,14 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,94 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,18 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	7,85 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,76 €
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	8,50 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 €
einen Versorgungs-LKW GW-L1	3,80 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	
einen Kommandowagen Kdow	20,75 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 €
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 €
einen Versorgungs-LKW GW-L1	36,42 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 €

3. Arbeitsstundenkosten (Zusatzbelastung)

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Belastung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Gerät	Stundensatz
a) eine Tragkraftspritze	52,94 €
b) eine Motorsäge	13,40 €
c) einen Pressluftatmer	27,29 €
d) einen Stromerzeuger über 8 kVA	39,95 €
e) eine Tauchpumpe (TP 4/1)	14,62 €
f) einen Mehrzwecksauger	18,29 €
g) einen Hochdrucklüfter	22,85 €
h) einen Stromerzeuger unter 8 kVA	34,95 €
i) einen Feuerlöscher	4,73 €
j) einen Hebekissensatz	31,56 €
k) einen Mehrzweckzug	29,94 €
l) einen Türöffnungssatz (Sperwerkzeug)	22,37 €
m) eine Wathose	1,38 €
n) eine Wärmebildkamera	53,02 €
o) ein Schnelleinsatzzelt	17,89 €
p) einen Auffangbehälter 5000 l	8,96 €
q) eine Schmutzwasserpumpe 2000 l/h	53,02 €

4. Sonstiges

a) Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	260,00 €
b) Fehlalarme – vorsätzlich oder grob fahrlässig	500,00 €
c) Materialverbrauch Beschaffungs- und Entsorgungskosten	

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von **24,00 €** berechnet.

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

b) Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AVBayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über Aufwändungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nagel vom 16.10.2015 (KrABl. S. 175) außer Kraft.

Nagel, 21.07.2022,

Gemeinde Nagel;
gez. Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 121

Gemeinde Nagel

Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Die Fl.-Nr. 157/7 der Gemarkung Nagel wird als Ortsstraße gewidmet und der Ortsstraße Nr. 42 zugeschrieben. Die Eintragung in das Bestandsblatt lautet wie folgt:

Straßenbeschreibung

Flurnummern:	157/7, Gemarkung Nagel
Anfangspunkt:	nordöstliche Ecke der Fl.-Nr. 155/8 der Gemarkung Nagel
Endpunkt:	nordwestliche Ecke der Fl.-Nr. 159/1 der Gemarkung Nagel
Länge:	0,256 km

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung mit entsprechenden Lageplan liegt in der Zeit vom

04.08.2022 - 18.08.2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Friedrichstraße 16
95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Nagel, Wunsiedler Straße 25, 95697 Nagel) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Nagel, 25.07.2022,

Gemeinde Nagel;
gez. Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 122

Gemeinde Röslau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Röslau für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Röslau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.077.802 € 3.194.800 €
---	------------------------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Röslau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Röslau, 15. Juli 2022,

Gemeinde Röslau;
gez. G e b h a r d t, 1. Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 19.05.2015, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10.03.2020, wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Nr. 123

Markt Schirnding

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Schirnding für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.296.000 € 929.500 €
---	----------------------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 382.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 07. Juli 2022,

Markt Schirnding;
gez. F l e i s c h e r, Erste Bürgermeisterin

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen nachrichtlich:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Nr. 124

Stadt Schönwald

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schönwald für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schönwald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.680.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.852.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Schönwald öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schönwald, 15. Juli 2022,

Stadt Schönwald;
gez. J a s c h e, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Nr. 125

Markt Thiersheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Thiersheim für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.768.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.880.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thiersheim, 20. Juli 2022,

Markt Thiersheim;
gez. F r o h m a d e r, 1. Bürgermeister

Nr. 126

Markt Thierstein

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Thierstein für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thierstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.698.400 € 3.470.200 €
---	------------------------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30. Juni 2022 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thierstein, 4. Juli 2022,

Markt Thierstein;
gez. S c h o b e r t, 1. Bürgermeister

Nr. 127

Gemeinde Tröstau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tröstau für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tröstau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.115.000 € 2.360.000 €
---	------------------------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Tröstau, 15. Juli 2022,

Gemeinde Tröstau;
gez. Klei n, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 375 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 370 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Nr. 128

Stadt Weißenstadt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weißenstadt für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Weißenstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.593.100 €
ab.	
	1.845.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2022 werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Weißenstadt öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Weißenstadt, 20. Juli 2021,

Stadt Weißenstadt;
gez. D r e y e r, Erster Bürgermeister

Nr. 129

Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Am Plärrer für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	90.200 €
ab.	
	455.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

90.000 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

Stadt Wunsiedel:	45.000 €
Markt Thiersheim:	45.000 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das HJ 2022 auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 4. Juli 2022 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 6, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 5. Juli 2022,

Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer;
gez. Werner Frohmader, Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 130

Bauleitplanung der Stadt Arzberg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplans „Nord III“

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 28.07.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplans „Nord III“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist die Abgrenzung des o.g. Bebauungsplans, rechtskräftig seit 07.05.1997, maßgebend.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 1,37 ha und betrifft die Flur-Nrn. 775/3 775/4, 775/5, 775/7, 775/8, 775/9, 775/10, 775/11, 776, 776/4, 776/5, 777/1, 778, 778/3, 778/6, 778/7, 778/9, 778/11, 779/4 der Gemarkung Arzberg.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Nord III“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans kann einschließlich der Begründung im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Grundstücke im ehemals räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nun dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich deshalb künftig nach § 34 BauGB.

Arzberg, 29.07.2022,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 131

Bauleitplanung der Stadt Arzberg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplans „West II“

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 28.07.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplans „West II“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist die Abgrenzung des o.g. Bebauungsplans, rechtskräftig seit 17.10.1996, maßgebend.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 1,75 ha und betrifft die Flur-Nrn. 1068/1, 1068/2, 1068/3, 1068/4, 1068/5, 1068/6, 1068/7, 1068/8, 1068/9, 1068/10, 1068/11, 1068/13, 1069/1, 1070/1, 1065 TF der Gemarkung Arzberg.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „West II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans kann einschließlich der Begründung im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Grundstücke im ehemals räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nun dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich deshalb künftig nach § 34 BauGB.

Arzberg, 29.07.2022,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 132

Bauleitplanung der Stadt Schönwald

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönwald über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für einen Bereich an der Sophienreuther Straße

Mit Bescheid vom 27.07.2022 hat das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Schönwald für einen Bereich an der Sophienreuther Straße genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Schönwald, Schulstraße 6, 95173 Schönwald zu den folgenden Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schönwald, den 2. August 2022,

Stadt Schönwald;
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister



Nr. 133

Bauleitplanung des Zweckverbandes „Gewerbepark Am Plärrer“

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNSEDEL, OST“; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Der Zweckverband „Gewerbepark Am Plärrer“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNSEDEL, OST“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 2937 (TFI.), 2938, 2939, 2940, 2943, 2944, 2944/1, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970 (TFI.),

2971, 2972 (TFI.), 2974, 2975 (TFI.), 2976, 3025/4, 3044 (TFI.), 3044/1, 3045 (TFI.), 3045/3, 3045/4 (TFI.), 3167 der Gemarkung Thiersheim beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerblich genutzte Baufläche geschaffen werden. Das Bebauungsplangebiet soll als Industriegebiet (§ 9 Baunutzungsverordnung – BauNVO –) ausgewiesen werden. Mit der Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, große zusammenhängende gewerbliche Bauflächen auszuweisen und somit die in der Machbarkeitsstudie zum interkommunalen Gewerbegebiet genannten Ziele umzusetzen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 27 Hektar und ist derzeit als unbebaute Landwirtschafts- und Grünfläche dargestellt.

Die entsprechend abgestimmte Flächennutzungsplanänderung wird derzeit durch das Zweckverbandsmitglied, Markt Thiersheim, durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.07.2022 liegt in der Zeit

vom 16.08.2022 bis 16.09.2022

bei der Stadt Wunsiedel – Stadtbauamt – im Dienstgebäude, Marktplatz 8, 95632 Wunsiedel, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) als auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich aus.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben gesondert um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Wunsiedel und der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim abgegeben werden. Ferner können die Entwürfe auf der Internetseite der Stadt Wunsiedel (<https://www.wunsiedel.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung/Aktuell-im-Verfahren>) sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim (<https://thiersheim.de/bauen/interkommunaler-gewerbepark-thiersheim-wunsiedel>) eingesehen werden.

Dort können auch Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellungsbeschlüsse vom 19.07.2021 und 27.10.2021 werden aufgehoben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich liegt und auf den jeweiligen Internetseiten eingestellt ist.

Wunsiedel, den 21.07.2022,

Zweckverband „Gewerbepark Am Plärrer“;
gez. Werner Frohmader, Zweckverbandsvorsitzender